

Förderrichtlinien der Gemeinde Strullendorf

Kinder- und Jugendarbeit

(gültig ab 1.1.2011)

Förderrichtlinien:

- | | |
|----------------------------------|---------------|
| 1. Allgemeine Voraussetzungen | Seite 2 |
| 2. Förderungsbereiche | |
| A. Grundförderung | Seite 2 und 3 |
| B. Freizeitmaßnahmen/Aktivitäten | Seite 3 und 4 |
| C. Geräte und Materialien | Seite 5 |
| D. Ferienprogramm | Seite 5 und 6 |
| E. Bauliche Maßnahmen | Seite 6 |
| 3. Mustervordrucke | |

1. Allgemeine Voraussetzungen

a) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsorganisationen eines Kreisjugendrings und deren Gliederungen, sowie die öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendarbeit nach § 75 KJHG und sonstige Jugendorganisationen, welche die Voraussetzungen nach ³ 74 Abs. 1 KJHG erfüllen.

b) Förderungsvoraussetzungen

Die Jugendorganisation muss im Gemeindebereich ansässig und tätig sein, bzw. die jeweilige Gliederung muss diese Voraussetzung erfüllen.

Die Mitglieder der Jugendorganisation müssen weit überwiegend aus dem Gemeindebereich kommen.

A. Grundförderung

1. Förderungszweck

Die Grundförderung soll die dauerhafte Arbeitsfähigkeit von Jugendorganisationen auf Gemeindeebene durch eine finanzielle Mindestausstattung sichern.

Bei Neugründung von örtlichen Jugendgruppen soll die notwendige Starthilfe gewährt werden.

2. Förderungsgegenstand

Gefördert werden alle, mit der laufenden Arbeit der örtlichen Jugendorganisation verbundenen Aufgaben und Aufwendungen, so. z.B. Versicherungen, Portokosten, Fahrtkosten, Teilnehmerbeiträge für Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung für Jugendgruppenleiter/innen usw. Bei Neugründung von örtlichen Jugendgruppen wird ein Pauschalzuschuss als Starthilfe gewährt.

3. Förderungsumfang

- a) Gefördert werden Kinder und Jugendliche im Alter von 3 – 18 Jahren
- b) Jede eigenständige Jugendgruppe erhält eine Zuwendung in Höhe von 5,15 € pro Mitglied der Jugendgruppe
- c) bei Neugründung eine Gruppe erhält diese einen Zuschuss von mindestens 154 €

4. Antragverfahren

- a) Die offizielle Verbands- oder Organisationsmeldung bzw. eine Auflistung mit Name, Anschrift und Geburtsdatum ist bis zum 1. Oktober jeden Jahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- b) die offizielle Verbands- oder Organisationsanmeldung bzw. das Protokoll der Gründungsversammlung ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Bewilligung:

Der Finanzausschuss, bzw. Gemeinderat entscheidet:

- a) im Herbst des laufenden Jahres
- b) im Einzelfall

B. Freizeitmaßnahmen und Aktivitäten

1. Förderungszweck

Die Förderung soll den Jugendorganisationen die Durchführung ihrer Aktivitäten ermöglichen. So sollen Freizeitmaßnahmen den Teilnehmern ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

2. Förderungsgegenstand

Gefördert werden alle besonderen gemeindebezogenen Aktivitäten, sowie kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen.

3. Förderungsumfang

- a) Bei besonderen Aktivitäten beträgt der Zuschuss bis zu 50 v.H. der Aufwendungen, jedoch höchstens 77 €
- b) Bei Freizeitmaßnahmen beträgt die Förderung mindestens 1,55 € pro Tag und Teilnehmer

4. Antragsverfahren

- a) Aktivitäten

Der Antrag ist spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme bei der Gemeinde einzureichen.

Dem Antrag sind beizulegen:

Bericht über den Ablauf der Aktivität, Ausschreibung, Zeitungsberichte, Kosten- und Finanzierungsübersicht

- b) Freizeitmaßnahmen

Für jede Maßnahme ist bis zum 1. Mai eines Kalenderjahres eine Voranmeldung mit Anmeldeformular einzureichen. Maßnahmen vor dem 1. Mai sind eine Woche vor der Maßnahme anzumelden.

Acht Wochen nach Durchführung der Maßnahme, spätestens bis zum 1. Oktober, ist ein Auszahlungsantrag mit Formblatt an die Gemeinde zu stellen. Maßnahmen vom 1.10. bis 31.12. werden im folgenden Jahr bezuschusst.

Förderungsvoraussetzungen sind:

- Zweck der Förderung muss erfüllt sein.
- Kurzfristige Maßnahmen dürfen nur im näheren Umkreis bis zu 100 km stattfinden
- Autobusrundreisen werden nicht bezuschusst
- An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wenn die Maßnahme nach 10.00 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 17.00 Uhr am Abreisetag beendet ist
- Das Mindestalter beträgt 3 Jahre, das Höchstalter 18 Jahre
- Für je 10 Jugendliche (angefangene Zehner) muss eine Betreuungskraft eingesetzt werden. Sie erhält ebenfalls den Zuschuss.
- Die Leitung muss ein verantwortlicher und erfahrener Jugendleiter haben

Förderungsfähige Kosten sind:

Fahrtkosten, Raummieten, Verpflegung, Übernachtung, Honorare, Organisationskosten, Arbeits- und Hilfsmittel

Bewilligung:

Der Gemeinderat bzw. der Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss entscheidet:

- a) im Einzelfall
- b) im Herbst des laufenden Jahres

C. Geräte und Materialien

1. Förderungszweck

Die Jugendgruppen sollen geeignete Geräte und Materialien erhalten, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

2. Förderungsgegenstand

Gefördert wird die Beschaffung, sowie der Entleih von Geräte und Materialien, die im Rahmen der Jugendarbeit auf Gemeindeebene benötigt werden, Beschaffung nur, wenn Geräte nicht von anderen Organisationen z.B. Kreisjugendring oder Gemeinde ausgeliehen werden können.

3. Förderungsvoraussetzungen

Die Geräte müssen ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Geräte, die dem kommerziellen Einsatz dienen werden nicht gefördert. Ein bezuschusstes technisches Gerät ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren wieder bezuschussbar.

4. Förderungsumfang

Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 256 €.

5. Antragsverfahren

Die Anträge sind mit Antragsformular bis zum 1. Mai für das laufende Haushaltsjahr mit einem Finanzierungsplan bei der Gemeinde einzureichen.

6. Bewilligung

Der Gemeinderat, bzw. Finanzausschuss entscheidet im Herbst des laufenden Jahres.

Bei Auflösung der Jugendgruppe innerhalb von 5 Jahren nach Beschaffung fallen die Geräte an die Gemeinde zurück.

D. Ferienprogramm

1. Veranstaltungen des Ferienprogramms können von allen Vereinen und Organisationen auch ohne eigene Jugendgruppe durchgeführt werden.
2. Sie sind allen Schulkindern der Gemeinde Strullendorf zugänglich zu machen.
3. Sie sind im Amtsblatt oder im Ferienprogramm (Faltblatt) anzukündigen.
4. Gefördert werden Verpflegung, Materialien, Preise usw. alles zu Einkaufs- bzw. Selbstkostenpreisen
5. Bei kostenintensiven Veranstaltungen, z.B. Theater, Fahrten wird ein Unkostenbeitrag erhoben, dessen Höhe vom Veranstalter, der Gemeinde Und den Jugendbeauftragten festgelegt wird
6. Die Auszahlung erfolgt nach Abrechnung mit kurzer Kostenaufstellung, am Ende der jeweiligen Ferien.

E. Bauliche Maßnahmen

1. Alle baulichen Maßnahmen für Jugendeinrichtungen werden im Rahmen der der bereits bestehenden gemeindlichen Förderrichtlinien für Bau- und Unterhaltsmaßnahmen bezuschusst.
2. Die Einrichtungen können nur dann gefördert werden, wenn sie vorrangig und überwiegend für die Jugendarbeit genutzt werden.
3. Zuschüsse sind zurück zu zahlen, wenn das geförderte Objekt ganz oder teilweise nicht mehr für Zwecke der Jugendarbeit verwendet wird.
4. Es erfolgt eine weitere Förderung durch den Landkreis, über den Kreisjugendring Bamberg-Land (siehe Förderrichtlinien des KJR)